OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603309/6/SE/LPa

Datum:
Linz, 24. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M.P., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R.S., Verteidiger in Strafsachen, X, G., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. September 2019, GZ: BHUU/919160003009/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. September 2019, GZ: BHUU/919160003009/19, wird aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und zum verwaltungsbehördlichen Verfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. September 2019, GZ: BHUU/919160003009/19, wurden M.P. (im Folgenden: Beschwerdeführer), X, N., folgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen

1. Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs. 1 StVO 1960
2. Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 2 StVO 1960
3. Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 1 StVO 1960
4. Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 StVO 1960
5. Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 2 StVO 1960
6. Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 1 StVO 1960
7. Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 2 StVO 1960

und Geldstrafen in Höhen von

1. 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden)
2. 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden)
3. 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden)
4. 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden)
5. 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden)
6. 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden)
7. 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden)

verhängt.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 70 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 20.04.2019, 19:05 Uhr
Ort: E., A7 Str. km 17, A7, Mühlkreisautobahn, FaRi Nord, Nord
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen X (A)

Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter die Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre.
Sie haben ohne Grund den zweiten Fahrstreifen benutzt, obwohl der erste Fahrstreifen frei war.

2. Datum/Zeit: 20.04.2019, 19:05 Uhr
Ort: E., A7 Str. km 18,62, A7, Mühlkreisautobahn, FaRi Nord, Nord
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen X (A)

Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenutzer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

3. Datum/Zeit: 20.04.2019, 19:05 Uhr
Ort: E., A7 Str. km 18,62, A7, Mühlkreisautobahn, FaRi Nord, Nord
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen X (A)

Sie haben den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

4. Datum/Zeit: 20.04.2019, 19:06 Uhr
Ort: E., A7 Str. km 18,7, A7, Mühlkreisautobahn, FaRi Nord, Nord
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen X (A)

Sie haben ohne zwingenden Grund Ihr Fahrzeug so langsam gelenkt, dass der übrige Verkehr behindert worden ist.

5. Datum/Zeit: 20.04.2019, 19:06 Uhr
Ort: E., A7 Str. km 19,26, A7, Mühlkreisautobahn, FaRi Nord, Nord
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen X (A)

Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenutzer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

6. Datum/Zeit: 20.04.2019, 19:06 Uhr
Ort: E., A7 Str. km 19,26, A7, Mühlkreisautobahn, FaRi Nord, Nord
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen X (A)

Sie haben den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

7. Datum/Zeit: 20.04.2019, 19:07 Uhr
Ort: E., A7 Str. km 21,62, A7, Mühlkreisautobahn, FaRi Nord, Nord
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen X (A)

Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.“

Begründet wurde diese Entscheidung mit den als glaubhaft und schlüssig gewerteten Aussagen des Privatanzeigers.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist durch seinen Rechtsvertreter das Rechtsmittel der Beschwerde. Er brachte zusammengefasst Folgendes vor:
Der erste Fahrstreifen sei nicht frei gewesen. Ein Fahrstreifenwechsel auf den ersten Fahrstreifen sei nicht ohne weiteres möglich gewesen. Der Fahrstreifenwechsel sei jedes Mal angezeigt worden. Jeder Fahrbahnwechsel sei ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenutzer möglich gewesen. Er habe sein Fahrzeug nie zu langsam gelenkt. Es sei auch nicht angeführt, wie schnell er gefahren sei und außerdem seien alle sieben Verwaltungsübertretungen zwischen 19:05 und 19:06 Uhr begangen worden. Dies sei bei den dort geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen schon technisch nicht möglich. Es gebe keine Beweisergebnisse der belangten Behörde, dass die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen tatsächlich am jeweils angegeben Tatort stattgefunden haben.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 7. Oktober 2019, eingelangt am 8. Oktober 2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Juli 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20. April 2019 den Pkw Audi A4, weiß, mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) auf der A7, Mühlkreisautobahn in Fahrtrichtung Nord von Straßenkilometer 17 bis Straßenkilometer 21,62.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer
1. bei Straßenkilometer 17 um 19:05 Uhr als Lenker des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt hat, wie es ihm unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre.
2. bei Straßenkilometer 18,62 um 19:05 Uhr und bei Straßenkilometer 19,26 um 19:06 Uhr den Fahrstreifen gewechselt hat, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich war.

3. bei Straßenkilometer 18,62 um 19:05 Uhr, bei Straßenkilometer 19,26 um 19:06 Uhr und bei Straßenkilometer 21,62 um 19:07 Uhr den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt hat, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
4. bei Straßenkilometer 18,7 um 19:06 Uhr das Fahrzeug ohne zwingenden Grund so langsam gelenkt hat, dass der übrige Verkehr behindert worden ist.

II.3 Beweiswürdigung

Dem Beschwerdeführer wurden die gegenständlichen sieben Verwaltungsübertretungen im Zeitraum 19:05 bis 19:07 Uhr vorgeworfen.
Der Beschwerdeführer gibt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, nach der Auffahrt Treffling zunächst mit 150 km/h gefahren zu sein und in der Folge aber seine Geschwindigkeit reduziert zu haben. Der Privatanzeiger hingegen gibt in der Anzeige vom 17. Mai 2019 und auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Juli 2020 an, dass beide (Beschwerdeführer und Privatanzeiger) nach der Auffahrt Dornach ungefähr 110 km/h gefahren sind, danach soll der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auf 40 km/h abgebremst haben und dann seien sie mit 90 km/h weitergefahren. Bei 40 km/h legt man 0,66 km/min zurück. Bei 110 km/h legt man 1,83 km/min zurück. Alle sieben Übertretungen sollen von Straßenkilometer 17 bis Straßenkilometer 21,62 im Zeitraum 19:05 Uhr bis 19:07 Uhr begangen worden sein. Das sind in Summe 4,62 km. Mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 92,5 km/h (1,5416 km/min) ist es möglich innerhalb von 3 Minuten 4,62 km zurückzulegen. Jedoch war die gefahrene Geschwindigkeit des Beschwerdeführers und des Privatanzeigers mit zumindest 110 km/h nach deren beiden Angaben weit über 92,5 km/h. Mit 110 km/h legt man in 3 Minuten 5,49 km/h zurück. Die im angefochtenen Straferkenntnis angegebenen Straßenkilometer können mit den jeweils angegebenen Tatzeiten nicht übereinstimmen, wenn die beiden Pkws zumindest zunächst eine Geschwindigkeit von 110 km/h gefahren sind, da wie schon oben angeführt dies zur Folge gehabt hätte, dass innerhalb von 3 Minuten sicher mehr als die von der belangten Behörde festgestellten 4,62 km zurückgelegt worden wären. Auch entspricht es nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass jemand auf einer Autobahn mutwillig einen Abbremsvorgang auf 40 km/h durchführt. Eine derartig große Gefahr eines Auffahrunfalles und die damit verbundene Selbstgefährdung, so wie dies auch der Beschwerdeführer schilderte, provoziert niemand. Selbst wenn vorher mehr als die 110 km/h gefahren worden wären, hätte es auf jeden Fall zur Folge gehabt, dass die geforderte Geschwindigkeit von 92,5 km/h weit unterschritten worden wäre und somit in 3 Minuten jedenfalls keine 4,62 km/h zurückgelegt werden können. So wie die Verwaltungsübertretungen im angefochtenen Straferkenntnis dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurden, insbesondere Tatzeit, Straßenkilometer und gefahrene Geschwindigkeit, erscheinen sie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht schlüssig und nachvollziehbar.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

§ 7. Allgemeine Fahrordnung.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

[...]

§ 11. Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

[...]

§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

III.2. Nach § 45 Abs. 1 Z 1 und 2 VStG iVm § 38 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet oder wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden konnte. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer